



GEMEINDE BUCH

Beitrags- und Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	3
II. Erschliessungsbeiträge	5
III. Anschlussgebühren	8
IV. Wiederkehrende Gebühren	9
V. Baubewilligungsgebühren	10
VI. Gebühren für Verwaltungsaufgaben	11
VII. Schlussbestimmungen	12

Anhänge

A. Anschlussgebühren	13
B. Wiederkehrende Gebühren	14
C. Bau- und Flurwesen / Feuerschutz	14

Gestützt auf Art 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, Art 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, Art 98 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911, Art 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001, Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), Art 29 und Art. 76 ff des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997, Art. 71 und 74 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980 und § 18 der Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 15. Dezember 1998 erlässt die Einwohnergemeinde Buch SH folgendes Reglement:

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

I. ALLGEMEINES

- Art. 1**
- Grundsatz
- 1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
 - 2 Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
 - 3 Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement in Franken festgelegten Ansätze durch Beschluss der Teuerung anpassen. Massgeblich ist bei Gebühren im Bauwesen der Zürcher Baukostenindex, Basis 1.10.88, Stand 1.4.98 111.5 Pkte und bei Verwaltungsgebühren der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 93, Stand Okt. 98 104.0 Pkte.
 - 4 Die Höhe der Mengenpreise (Tarife) sind in einem separaten Tarifblatt festgehalten.
- Art. 2**
- Begriff der Erschliessungsanlagen
- 1 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
 - 2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Begriff der Anlagekosten	Art. 3 Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.
Sicherstellung und Verzinsung	Art. 4 <ol style="list-style-type: none">1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.3 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Schaffhauser Kantonalbank für kurzfristige Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.
Stundung	Art. 5 <ol style="list-style-type: none">1 Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu fünf Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Stundung um längstens 5 Jahre verlängert werden.2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinssatz richtet sich nach dem Zinssatz der ersten Hypothek der Schaffhauser Kantonalbank.4 Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Schuldners.
Ausserordentliche Härtefälle	Art. 6 Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen abweichende Verfügungen

Rechtsmittel **Art. 7**
Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die kant. Schätzungskommission für Enteignungen angerufen werden (Art 77 Baugesetz) Der Entscheid der kantonalen Schätzungskommission für Enteignungen kann innert 30 Tagen beim Obergericht als Verwaltungsgericht mit Rekurs angefochten werden.

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Grundsatz der Beitragspflicht **Art. 8**

- 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- 2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.
- 3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
- 4 Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Bemessungsgrundsätze **Art. 9**

- 1 Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlagen (Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Elektrizität, Kanalisation, Wasserversorgung) auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils.
2. Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- 3 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

- Art. 10**
- Anteil der beitragspflichtigen Grundeigentümer
- 1 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragender Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):
80 % für Strassen und Wege
100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen (wie z.B. Werkleitungen)
 - 2 Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
 - 3 Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Ansätzen fest.
- Art. 11**
- Massgebende Kosten
- 1 Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 3 genannten Anlagekosten.
 - 2 Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.
 - 3 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.
 - 4 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer je nach Interessenlage und Flächenanteil zu angemessenen Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.
- Art. 12**
- Massgebliche Grundstücksfläche
- 1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
 - 2 Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
 - 3 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.

- Art. 13**
- Erschliessung von mehreren Seiten
- 1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
 - 2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

- Art. 14**
- Schuldner/Fälligkeit der Beiträge
- 1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage, ohne Rücksicht auf spätere Handänderungen.
 - 2 Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
 - 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen geschuldet.
 - 4 Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz der ersten Hypothek der Schaffhauser Kantonalbank.

- Art. 15**
- Verfahren, Rechtsmittel
- 1 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden
 - b) das Verzeichnis der Eigentümer
 - c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer
 - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge
 - 2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
 - 3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie

gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

- 4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 30 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Gegenstand	Art. 16 Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 17 1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. 2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren. 3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 18 Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt.

Wasserversorgung

- a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben.
- b) Pro zusätzliche Wohnung wird eine Zusatzgebühr erhoben.
- c) Bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Zusatzgebühr pro Kubikmeter Nennleistungsgrösse des Wassermessers erhoben.

Kanalisation

- a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben.
- b) Pro zusätzliche Wohnung wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Art. 19

Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Art. 20

Gegenstand

Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen sowie der Kanalisation zu decken haben.

Art. 21

Schuldner
Gebührenpflicht

- 1 Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.
- 2 Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.

Art. 22

Bemessungs-
grundlagen,
Gebührenhöhe

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kosten-deckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr ist im Anhang festgelegt. Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:
 - 3 Wasserversorgung**
 - a) Die Grundgebühr wird pro Anschluss erhoben.
 - b) Die Mengengebühr wird nach Kubikmeter bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif gemäss separatem Tarifblatt berechnet.
 - 4 Kanalisation**
 - a) Die Grundgebühr wird pro Liegenschaft (Gebäude) resp. Wohnung erhoben.

- b) Die Mengengebühr wird gemäss separatem Tarifblatt berechnet.
- c) Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so werden pro Jahr maximal 250 m³ Frischwasser verrechnet.
- d) Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der gemessenen Menge vorzunehmen.
- e) Der Verschmutzungsgrad wird berücksichtigt. Für normale Verschmutzung gilt der Faktor 1.

5 Siedlungsabfall (nur Grünabfuhr)

Es wird nur eine Grundgebühr pro Haushalt erhoben.

Art. 23

Kostentransparenz

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen

Art. 24

Fälligkeit

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.
- 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
3. Für verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen geschuldet.
4. Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz der ersten Hypothek der Schaffhauser Kantonalbank.

V. BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN

Art. 25

Grundsatz

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Gebühren und verlangt für die Auslagen Ersatz. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach Aufwand.

Reduktion

- 2 Eine Reduktion der im Anhang festgelegten Ansätze um bis zu 50 % ist möglich, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Kontrollen

- 3 Das Erstellen des Schnurgerüstprotokolls und die Abnahme sowie das Einmessen der Wasser- und Abwasseranschlüsse erfolgt durch den Gemeindeingenieur und wird der Bauherrschaft in Rechnung gestellt

Zusätzliche Kosten

- 4 Bei besonders hohem Aufwand (grosse und komplexe Bauvorhaben, Gutachten etc.) kann der Gemeinderat eine über den im Anhang

festgelegten Ansätzen hinausgehende Gebühr festlegen und die zusätzlichen Kosten separat ausweisen. Eine Abweichung von den im Anhang festgelegten Ansätzen ist zu begründen.
Feuerschutzkontrollen werden von Fachleuten vorgenommen und deren Kosten dem Bauherrn zusätzlich verrechnet.

- Depositum 5 Zur Behebung von durch die Bauarbeiten verursachten Schäden an Strassen, Entwässerungen etc. kann zusammen mit der Baubewilligung ein Depositum erhoben, welches, nach allfälligen Abzügen für Reparaturarbeiten, nach Ablauf von 2 Jahren rückerstattet wird.

VI. GEBÜHREN FÜR VERWALTUNGSAUFGABEN

- Grundsatz **Art. 26**
Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren gemäss vorliegenden Bestimmungen, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen.
- Gebührenfestsetzung **Art. 27**
Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen. Fachgutachten und Kosten für Augenscheine werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Haftung, Vorschuss **Art. 28**
Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch. Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren verlangt werden.
- Erlass, Stundung **Art. 29**
Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist oder zu grossen Härten führt, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.
Erlassgründe sind Unterstützungsbedürftigkeit, finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen. Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 30 Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die zuständige Instanz des Kantons Schaffhausen auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Festlegung der Gebührenansätze	Art. 31 Die im Anhang und im Tarifblatt aufgeführten Gebühren werden jährlich durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetgemeindeversammlung neu festgelegt.
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 32 Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 16. April 2009

der Gemeindepräsident:

Rudolf Tappolet

Die Gemeindeschreiberin:

Sandra Garcia

Vom Baudepartement genehmigt mit Entscheid Nr.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per

Anhänge

(Bilden integrierende Bestandteile des Reglementes)

A. Anschlussgebühren

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

a) Wohnbauten

Bemessung	Wasser	Kanalisation
Pro Anschlussobjekt inkl. 1. Wohnung (= Grundgebühr)	Fr. 2'000.–	Fr. 2'000.–
Pro zusätzl. Wohnung unter 4 Zimmer (= Zusatzgebühr)	Fr. 1'000.–	Fr. 1'000.–
Pro zusätzl. Wohnung mit 4 oder mehr Zimmer (=Zusatzgebühr)	Fr. 1'500.–	Fr. 1'500.–

b) Gewerbe- und Industriebauten sowie Landwirtschaftsbetriebe und öffentliche Bauten (inkl. Mischbauten)

Bemessung	Wasser	Kanalisation
Pro Anschlussobjekt	Fr. 2'000.– (bis Zählergrösse 5 m ³ /h) (= Grundgebühr)	Mindestens Fr. 2'000.– (= Einheitsgebühr)
+ zusätzl. pro m ³ /h ab Zählergrösse 5 m ³ /h	Fr. 550.– (= Zusatzgebühr)	
oder pro m ² entwäss. Fläche		Fr. 2.–/m ²

B. Wiederkehrende Gebühren

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

a) Kanalisation und Siedlungsabfall

Bemessung	Kanalisation	Siedlungsabfall
Mengengebühr Gemäss separatem Tarifblatt		
Jahresgebühr für Grünabfuhr pro Haushalt		Fr. 40.—

b) Wasser

Grundgebühr	Miete je Wasseruhr Fr. 20.— (Standardgrösse) bzw. Fr. 35.— (grosse Wasseruhr) pro Jahr
Mengengebühr	Gemäss separatem Tarifblatt

C. Bau- und Flurwesen / Feuerschutz

Baubewilligungsgebühren

Kleine Bauten (im vereinfachten Verfahren)	Fr.	120.—
Anbauten	Fr.	300.—
Umbauten	Fr	800.—
Einfamilienhäuser	Fr.	1'700.—
Mehrfamilienhäuser	Fr.	4'000.—
Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten	Fr.	4'000.—
Nachführung der amtl. Vermessung		Gemäss kantonalem Tarif

Abnahme von Miet- und Pachtobjekten

Abnahme und Protokoll	Fr.	75.— pro Stunde
-----------------------	-----	-----------------



TARIFBLATT

Für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung

A. Kanalisation

Mengengebühr

Pro m³ Frischwasserbezug Fr. 1.50

B. Wasserversorgung

Wasser

Jahresgebühr pro Liegenschaft (Gebäude)
inkl. 1 Wohnung oder 1 Betriebseinheit Fr. 35.—

Zusätzlich für jede weitere Wohnung
oder Betriebseinheit Fr. 30.—

Mengengebühr

Pro m³ Wasserbezug Fr. 1.70
Bauwasser pauschal Fr. 100.—

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 16. April 2009

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Rudolf Tappolet

Sandra Garcia